

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Amazon Services Europe/Kommission**(Rechtssache T-367/23)**

(2023/C 296/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Amazon Services Europe Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Conrad, M. Frank, R. Spanó and I. Ioannidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. April 2023, mit dem Amazon Store nach Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ als sehr große Online-Plattform benannt wird (C[2023] 2746 final), für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. April 2023, mit dem Amazon Store nach Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates als sehr große Online-Plattform benannt wird (C[2023] 2746 final), insoweit für nichtig zu erklären, als Amazon damit verpflichtet wird, Nutzern nach Art. 38 dieser Verordnung für jedes Empfehlungssystem eine Option vorzulegen, die nicht auf Profiling beruht, und Art. 38 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (C[2023] 2746 final) für unanwendbar zu erklären,
- weiterhin oder hilfsweise, den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. April 2023, mit dem Amazon Store nach Art. 33 Abs. 4 der Verordnung 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates als sehr große Online-Plattform benannt wird (C[2023] 2746 final), insoweit für nichtig zu erklären, als Amazon damit verpflichtet wird, nach Art. 39 dieser Verordnung ein Werbearchiv zusammenzustellen und öffentlich zugänglich zu machen, und Art. 39 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (C[2023] 2746 final) für unanwendbar zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erstens basiere die Benennung als sehr große Online-Plattform nach Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (C[2023] 2746 final) auf einem diskriminierenden Kriterium und verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Grundrechte der Klägerin unverhältnismäßig.

2. Zweitens verletze Art. 38 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (C[2023] 2746 final) den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Grundrechte der Klägerin.
3. Drittens verletze Art. 39 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (C[2023] 2746 final) den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Grundrechte der Klägerin.

(¹) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. 2022, L 277, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Al-Assad/Rat

(Rechtssache T-370/23)

(2023/C 296/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Samer Kamal Al-Assad (Qardaha, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Woll)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 (¹), durch die sein Name in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgenommen wurde, für nichtig zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/847 (²), durch den sein Name in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgenommen wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden vier Gründe gestützt:

1. Erstens liege ein Beurteilungsfehler vor. Zum einen sei die Zugehörigkeit des Klägers zu der Assad-Familie nicht hinreichend ausgeprägt und zum anderen sei er nicht am Drogenhandel beteiligt. Zudem erhebt der Kläger die Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 27 Abs. 2 Buchst. b und Art. 28 Abs. 2 Buchst. b des Beschlusses 2013/255/GASP.
2. Zweitens macht der Kläger eine Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht geltend. Dabei beruft er sich auf das Erfordernis, einen Richter zur Ahndung schwerer Rechtsverstöße anzurufen, sowie darauf, dass der Rat nicht die Möglichkeit habe, ihn wegen Drogenhandels zu bestrafen.
3. Drittens macht der Kläger eine Rufschädigung geltend.
4. Viertens macht der Kläger eine Verletzung des Eigentumsrechts geltend.

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 109 I, S. 1).

(²) Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/847 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 109I, S. 26).
